

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 40/2023



Veröffentlicht am: 05.06.2023

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Advanced Semiconductor Nanotechnologies“**

Vom 16.05.2023

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Semiconductor Nanotechnologies als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	3
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	5
§ 6 Umfang des Studiums	5
§ 7 Studienaufbau	5
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen	6
§ 9 Studienfachberatung	6
III. PRÜFUNGEN	7
§ 10 Prüfungsausschuss	7
§ 11 Prüfende und Beisitzende	7
§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 13 Leistungsnachweise	8
§ 14 Prüfungsleistungen	9
§ 15 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen	9
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	10
§ 17 Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	10
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	11
§ 19 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 20 Zusatzprüfungen	12
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
IV. MASTER-ABSCHLUSS	13
§ 22 Zulassung zur Master-Arbeit	13
§ 23 Ausgabe des Themas und Abgabe der Master-Arbeit	14
§ 24 Bewertung der Master-Arbeit und Verteidigung	14
§ 25 Wiederholung und Verteidigung der Master-Arbeit	15
§ 26 Gesamtergebnis des Master-Abschlusses	16
§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen	16
§ 28 Urkunde	16
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	17
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	17
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades	17
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	18
§ 34 Gültigkeit	18
§ 35 Inkrafttreten	18
Anlage	
Regelstudien- und Prüfungsplan	

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Advanced Semiconductor Nanotechnologies der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein Präsenz-Studiengang, konsekutiv und wird dem Profiltyp „forschungsorientiert“ zugeordnet. Er ist als Vollzeitstudium konzipiert.
- (3) Im Studiengang besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung zum Teilzeitstudium der OVGU.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium vermittelt fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die die Studierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Der Studienabschluss qualifiziert für eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit und schafft die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Promotion.
- (2) Im Masterstudiengang erwerben die Studierenden weiterführende Kenntnisse in mehreren Teildisziplinen der Halbleitertechnologie, Grundkenntnisse in zwei nichttechnischen Fächern sowie vertiefte, an den aktuellen Forschungsstand heranreichende Kenntnisse in mindestens einem Teilgebiet der Halbleitertechnologie. Die Studierenden verfügen über Abstraktionsvermögen und über die Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken, das es ihnen ermöglicht, sowohl Fragen der Forschung zu Halbleitermaterialien, Halbleiter-Fertigungsprozessen und Halbleiterbauelementen als auch komplexe Problemstellungen aus der Praxis der Halbleiter-Industrie erfolgreich zu bearbeiten.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen werden durch dieses Studium auf eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit z. B. in der Halbleiterindustrie, in Forschungseinrichtungen und Universitäten, in der öffentlichen Verwaltung, in der Unternehmensberatung oder im IT-Bereich vorbereitet.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU für den Abschluss den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M. Sc."

II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Studiengang sind die folgenden:
 - a) Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges in einem einschlägigen Studiengang oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studienganges im Fach Physik oder Elektrotechnik oder in einem eng verwandten Fach,
 - b) Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Abs. 6,

- c) Vorlage eines einschlägigen Motivationsschreibens in englischer Sprache. Die Länge des Schreibens darf maximal 1000 Wörter (gedruckt) betragen, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang aufgeführt sind und in dem diese Wahl in Bezug auf die im Studiengang angegebenen Karrieremöglichkeiten begründet wird.
 - d) Nachweis (score card) des Graduate Record Examination Test (GRE) in Physik oder Chemie, soweit die Bewerbung von außerhalb der EU erfolgt,
 - e) Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium gemäß den Abs. 2 bis 3.
- (2) Um den besonderen Erfordernissen des Studiengangs Rechnung zu tragen, muss – vorbehaltlich Abs. 4 - das vorangegangene Studium gemäß Abs. 1a) mindestens mit 180 Credit Points abgeschlossen worden sein und der Bewerber bzw. die Bewerberin erfolgreich am studiengangspezifischen hochschulinternen Auswahlverfahren teilgenommen haben.
- (3) Erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat nur, wer einen Rang in der Rangliste erreicht hat, der nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden freien Studienplätze ausreichend ist. Der Ablauf und die Bewertungsgrundlagen der Auswahlentscheidung sind in der Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Advanced Semiconductor Nanotechnologies geregelt.
- (4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 140 Credit Points nachzuweisen sind. Diese Bewerberinnen und Bewerber ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, unter Vorbehalt zeitlich befristet immatrikuliert. Es gilt die Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge der OVGU in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Als Nachweis wird, soweit der Abschluss nach Abs. 1 a) nicht in einem einschlägigen englischsprachigen Studiengang erworben wurde, eines der folgenden Zertifikate akzeptiert:
- TOEFL (Test of English as a Foreign Language), mindestens 550 Punkte (altes Testverfahren), 213 Punkte (Computertestverfahren seit 1998), 79-80 Punkte (internetbasiert)
 - IELTS (International English Language Testing System), Punktzahl 6,0
 - Certificate of Proficiency in English B
 - Certificate of Advanced English C
- Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Äquivalenz des Sprachnachweises feststellen.
- (7) Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (9) Bei Zulassung werden in der Regel durch den Prüfungsausschuss eine oder zwei verpflichtende Lehrveranstaltungen (sog. Harmonisierungskurse I+II) bekanntgegeben, die der/die Studierende im 1. Fachsemester absolvieren muss, um bestehende Kenntnislücken in Disziplinen zu beseitigen, die für das erfolgreiche Studium grundlegend sind.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit der Verteidigung in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

§ 6 Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand wird mit Creditpoints (Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (2) Der Studienaufwand setzt sich u. a. aus der Teilnahme am Lehrveranstaltungsangebot der Module, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Bearbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht ein CP einem Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt in der Regel 30 CP und ist in der Anlage zum Regelstudien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen zusammensetzen.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Credit Points nachgewiesen werden. Neben dem Bestehen der aus dem Regelstudien- und Prüfungsplan dieser Ordnung ersichtlichen Prüfungen und der erfolgreichen Durchführung des wissenschaftlichen Projekts ist das Anfertigen einer Master-Arbeit einschließlich Verteidigung erforderlich. Die Master-Arbeit mit Verteidigung entspricht einem Aufwand von 30 Credit Points.
- (5) Der zeitliche Rahmen und die Zuordnung der Credit Points ist dem geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (6) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (7) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Master-Arbeit, und deren Verteidigung ab. Die Master-Arbeit als Prüfungsleistung wird in §§ 21-24 näher erläutert.

§ 7 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Ordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst. Auf Antrag des oder der

Studierenden an den Prüfungsausschuss können auch weitere Module anderer Fakultäten der OVGU als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, aus Modulen der OVGU belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborpraktika, Kolloquien, Exkursionen und wissenschaftliche Projekte, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse.

(3) Übungen dienen der Vertiefung des Verständnisses sowie der Anwendung des Vorlesungsstoffes durch das Lösen von Aufgaben.

(4) In Seminaren arbeiten sich die Studierenden anhand von Fachliteratur in ein ausgewähltes, fortgeschrittenes Thema ein und präsentieren ihre Resultate in einem Vortrag.

(5) Laborpraktika dienen dem Erwerb fortgeschrittener Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.

(6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Information sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(8) Wissenschaftliche Projekte im Rahmen der „Einführung in die Forschung“ dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit durch die Bearbeitung einer individuell vorgegebenen Aufgabenstellung unter Anleitung eines Betreuers oder einer Betreuerin.

§ 9

Studienfachberatung

Eine Studienfachberatung durch einen Fachberater oder eine Fachberaterin der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl nicht vorgeschlagener Module,
- Studieren mit Kind, Pflege von nahen Verwandten oder ähnliche Lebensumstände,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium, Teilzeitstudium und individuelle Studienplangestaltung.

III. PRÜFUNGEN

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern; das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bestellt, ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und ein Mitglied aus der Statusgruppe der Studierenden bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Er kann Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Ordnung geben. Dabei ist der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

(4) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der OVGU bestellt werden. Das gilt auch für Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige (apl.) Professoren und Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der OVGU tätig sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Ferner können Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen als Prüfende bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen im Übrigen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens einen Master-Abschluss in Physik oder Elektrotechnik oder einen vergleichbaren Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs besitzt.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, sofern das Bestehen der Prüfungsleistung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.

(5) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende oder ein Prüfender oder eine Prüfende in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durch den Prüfungsausschuss zu bestellen.

(6) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2 HSG LSA entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form bis spätestens zum Ende des 2. Semesters vorzulegen. Andernfalls ist diese ausgeschlossen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an einer der Hochschulen dieses Studiengangs für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 13

Leistungsnachweise

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung können Leistungsnachweise gefordert werden.

(2) Leistungsnachweise sind im Regelstudien- und Prüfungsplan als solche gekennzeichnet. Die Bedingungen für ihren Erwerb sind von dem oder der Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

- a) Schriftliche Prüfung unter Aufsicht/Klausur (K) (Abs. 2)
- b) Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
- c) Leistungen im Übungssystem einer Lehrveranstaltung (ÜL) (Abs. 4)
- d) Seminarvortrag (SV) (Abs. 5)
- e) Abschlussgespräch (AG) (Abs. 6)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Moduls, auf das sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungswege finden können. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(3) In einer mündlichen Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Eine mündliche Prüfung wird von zwei/mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden bzw. dem oder der Beisitzenden zu unterschreiben. Die Note ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Leistungen im Übungssystem einer Lehrveranstaltung dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die in der Vorlesung vermittelten Methoden und Kenntnisse auf konkrete Aufgabenstellungen anwenden können. Dies kann geschehen durch das selbstständige erfolgreiche Lösen regelmäßig gestellter Übungsaufgaben, eine Präsentation, eine schriftliche Hausarbeit, ein Fachgespräch mit dem oder der Lehrenden, schriftliche Leistungskontrollen oder Kombinationen hiervon.

(5) In einem Seminarvortrag sollen die Studierenden ein fachlich abgegrenztes physikalisches Thema, in das sie sich selbständig eingearbeitet haben, in einem Vortrag präsentieren. Es kann eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung gefordert werden.

(6) In der Prüfungsform Abschlussgespräch sollen die Studierenden durch Diskussionsbeiträge in der Gruppe zeigen, dass sie die Zusammenhänge der im Modul behandelten Thematik erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(7) Die Prüfungsleistungen ÜL und AG werden nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(8) Prüfungen in der Verantwortung anderer Fakultäten der OVGU unterliegen hinsichtlich Vorleistungen, Form, Dauer und Bewertung den Regularien dieser Fakultäten.

§ 15 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen

durch den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.

(4) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der OVGU im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Mit einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist der Antrag auf Zulassung gestellt. Nachweise über erbrachte Prüfungsvorleistungen sind beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.

(3) Modulprüfungen finden studienbegleitend, d.h. in der Regel während oder direkt nach Abschluss der Lehrveranstaltung(en) statt. Der Antrag auf Zulassung ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Prüfungstermine werden vom zuständigen Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben oder können bei mündlichen Prüfungen auch direkt mit dem oder der verantwortlich Prüfenden vereinbart werden. Es muss gewährleistet sein, dass Studierende nicht am selben Tag mehrere schriftliche Prüfungen abzulegen haben.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Fall der Rücknahme ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder
 - endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen im Studiengang sind bis zum Ende des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Kann der oder die Studierende glaubhaft machen, dass er oder sie die in Abs. 6 und 7 genannten Fristüberschreitungen nicht zu vertreten hat, so kann der Prüfungsausschuss diese Fristen auf Antrag unter Auflagen verlängern.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht bestanden“.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

- Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.
- Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul, abweichend von der Festlegung in Absatz 2. Die Wichtungen für die einzelnen Module sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Anteile der Credit Points an der Gesamtanzahl von Credit Points für das entsprechende Modul.
- Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden oder Gutachtenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist. Liegen zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr, wird ein weiterer Prüfender oder eine weitere Prüfende hinzugezogen. Die Note

der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller Noten.

Bei der Bildung einer Modulnote nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6-2,5	gut
2,6-3,5	befriedigend
3,6-4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(4) Die Credit Points werden mit bestandener Modulprüfung erworben. Wird ein Modul durch Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 oder 6 abgeschlossen, so erhält der oder die Studierende die Credit Points gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§ 19

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Die Fristen gelten nicht, wenn dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.

Für die Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung gemäß § 16 erforderlich. Für die Bewertung gilt § 17 entsprechend.

(3) Erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung im immatrikulierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) Hat der oder die Studierende den Prüfungsanspruch verloren, so gilt der angestrebte Masterabschluss im gewählten Studiengang als nicht bestanden.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Modul und das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden beim Prüfungsamt in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn/sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis von der Prüfungsleistung geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Ist der/die Studierende krankheitsbedingt verhindert, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens der Bescheinigung ist dem Prüfungsamt dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail bis zum Prüfungstag mitzuteilen. Die Bescheinigung ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und dem ärztlichen Feststellen des Krankheitsfalles beim Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Ausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Er/Sie hat gemeinsam mit der Abschlussarbeit eine Eigenständigkeitserklärung abzugeben.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von dem/der Studierenden zu vertretenden Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

IV. Master-Abschluss

§ 22

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU im Masterstudiengang Advanced Semiconductor Nanotechnologies immatrikuliert ist und mindestens 60 Credit Points erreicht hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.

§23

Ausgabe des Themas und Abgabe der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Modul Master-Arbeit inklusive Verteidigung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 11 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung wissenschaftlich arbeitenden Person betreut werden, die nicht dem obengenannten Personenkreis angehört. Diese Person wird im Folgenden entsprechend wie eine prüfungsberechtigte Person behandelt.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die Studierende in angemessener Frist ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(4) Das Prüfungsamt prüft vor der aktenkundigen Ausgabe der Themenstellung an den oder die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21. Mit der aktenkundigen Ausgabe der Aufgabenstellung beginnt die Bearbeitungsdauer, worüber das Prüfungsamt den Erstprüfenden oder die Erstprüfende informiert.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate.

(6) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei nachgewiesener Krankheit des oder der Studierenden, verlängert sich die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit um maximal drei Monate. Ein durch Überschreiten dieser Verlängerungszeit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und dass die Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Studiengang bewertet worden ist.

(9) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in schriftlicher und gebundener Form im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird sie nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Die zusätzliche Bereitstellung der Arbeit in digital lesbarer Form wird empfohlen.

(10) Einen Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist kann der oder die Studierende nach Stellungnahme der betreuenden Person bis drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss stellen.

§ 24

Bewertung der Master-Arbeit und Verteidigung

(1) Die Master-Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe schriftlich begutachtet und gemäß § 17 Abs. 2 bewertet werden. Das Bewertungsverfahren einschließlich der Verteidigung soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Für die Bewertung der Arbeit sind zwei prüfungsberechtigte Personen als begutachtende Personen zu bestellen, von denen eine die Arbeit betreut hat. Eine der begutachtenden Personen muss Mitglied des Instituts für Physik (IfP) der Fakultät für Naturwissenschaften sein; muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein.

(3) Benoten beide begutachtende Personen die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“, findet die Verteidigung statt. Benoten beide begutachtende Personen Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Master-Arbeit insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt. Benotet eine der begutachtenden Personen die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und die andere Person sie mindestens mit „ausreichend“, holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät ein. Benotet das dritte Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Master-Arbeit insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so werden im Weiteren nur die beiden positiven Gutachten berücksichtigt.

(4) Für die Verteidigung bildet der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, der neben den begutachtenden Personen eine weitere prüfungsberechtigte Person der Fakultät aus dem Institut für Physik sowie ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin angehören.

(5) In der Verteidigung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Die Verteidigung dauert ca. 50 Minuten. Der oder die Studierende soll das Thema der Master-Arbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in circa 20 Minuten (Vortrag) darstellen und diesbezügliche Fragen beantworten. Er oder sie kann vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu seiner bzw. ihrer Master-Arbeit nehmen.

(6) Die bestellten Prüfer und Prüferinnen legen eine Note für die Verteidigung fest. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so wird das arithmetische Mittel der Notenvorschläge gebildet. Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 17 entsprechend.

(7) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird zu je einem Drittel aus den Gutachten und der Note der Verteidigung gebildet.

§ 25

Wiederholung und Verteidigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der Anfertigung der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Verteidigung der Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, zweimal innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 26

Gesamtergebnis des Master-Abschlusses

- (1) Der Master-Abschluss ist bestanden, wenn alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Master-Arbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Zur Berechnung der Gesamtnote des Master-Abschlusses werden die benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit mit der Verteidigung herangezogen. Dabei wird jede Note mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert, der dem relativen Anteil der zugehörigen Credit Points des Moduls (siehe Studien- und Prüfungsplan) zur Gesamtpunktzahl aller benoteten Module entspricht. Die Gesamtnote berechnet sich dann als arithmetisches Mittel der gewichteten Modulnoten abweichend von der Festlegung in § 17, Absatz 2. § 17, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt;
- (3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2; Master-Arbeit 1,0) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit der Verteidigung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen. In das Zeugnis werden die Noten der geprüften Module, die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Master-Arbeit sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Studiendauer.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist der Master-Abschluss endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlich begründeten Bescheid versehen mit der Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid ist gegenüber dem oder der Studierenden bekannt zu geben.
- (4) Verlassen Studierende die OVGU oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 28

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden der Studiengang und die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Naturwissenschaften der OVGU unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.
- (3) Auf Antrag erfolgt eine Übersetzung der Urkunde in die englische Sprache.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss einer Modulprüfung bzw. der Anschlussarbeit inklusive Verteidigung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist ein schriftlicher Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung findet ein Widerspruchsverfahren statt.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d) sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Anmeldezeiträume und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34

Gültigkeit

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang Advanced Semiconductor Nanotechnologies immatrikuliert werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 04.04.2023 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 26.04.2023.

Magdeburg, den 16.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

Regelstudien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Advanced Semiconductor

		Vertiefungsphase						Forschungsphase						Prüfungsplan			
		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			SWS	CP	LN	PF
		19		30	17		30	13		30	0		30	49	120		
Nr	Pflichtmodule ¹	SWS	Art	CP	SWS	Art	CP	SWS	Art	CP	SWS	Art	CP				
1	Eingangsharmonisierung Kurs ¹ 1/2	3	V+Ü	5										3	5		M,K ⁵
2	Eingangsharmonisierung Kurs ¹ 2/2	3	V+Ü	5										3	5		M,K ⁵
3	Festkörperphysik	3	V+Ü	5										3	5		M,K ⁵
4	Halbleiterquantenstrukturen				3	V+Ü	5							3	5		M,K ⁵
5	Halbleiterbauelemente I				3	V+Ü	5							3	5		M,K ⁵
6	Halbleiterbauelemente II							3	V+Ü	5				3	5		M,K ⁵
7	Technologien integrierter Schaltkreise				2	V	5							2	5		M,K ⁵
8	Analyse- und Charakterisierungsverfahren				3	V+S	5							3	5		M,K ⁵
9	Integrierte Schaltkreise							3	V+Ü	5				3	5		M,K ⁵
10	Maschinelles Lernen	4	V+Ü	5										4	5		M,K ⁵
11	Reinraum-Praktikum				3	P	5							3	5	*	ÜL
12	Akademische Talententwicklung							4	S	5				4	5	*	SV
13	Einführung in die Forschungspraxis								WiP	10				0	10	*	SV
14	Masterarbeit												30	0	30		
	Wahlpflichtmodule³													6	10		
15	Physikalisches/Technisches Modul 1	3	V+Ü	5										3	5		M,K ⁵
16	Physikalisches/Technisches Modul 2				3	V+Ü	5							3	5		M,K ⁵
	Nicht-technisches Wahlmodul⁴													6	10		
17	Nicht-technisches Modul 1	3	V+Ü	5										3	5		M,K ⁵
18	Nicht-technisches Modul 2							3	V+Ü	5				3	5		M,K ⁵

1. Belegung auch in anderen Semestern möglich
2. Kurs wird festgelegt durch Auswahlkommission
3. Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen
4. Nicht-technische Wahlpflichtfächer sollen nicht aus den Bereichen Physik/Elektrotechnik/Ingenieurwissenschaften/Informatik gewählt werden
5. Form der Modulprüfung wird vom Lehrenden zum Anfang der Lehrveranstaltung bekanntgegeben

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan

SWS - Semesterwochenstunden

V - Vorlesung

Ü - Übung

S - Seminar

CP - Credit Points

LN - Leistungsnachweis (verpflichtend, wenn durch *-Symbol gekennzeichnet)

PF - Prüfungsform

Type - Art der Lehrveranstaltung

P - Praktikum

WiP - Wissenschaftliches Projekt

M - Mündliche Prüfung

K - schriftliche Prüfung (Klausur)

ÜL - Übungen im Leistungssystem der Lehrveranstaltung

SV - Seminarvortrag